

Satzung des Landesverbandes Hessen der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken



§ 1 Name und Sitz Wir sind die **Sozialistische Jugend Deutschlands – „Die Falken“** – Landesverband Hessen. Unser Landesverband umfasst das gesamte Gebiet des Bundeslandes Hessen. Sitz unseres Landesverbandes ist Frankfurt /Main.

§ 2 Aufgaben und Zweck Die **Sozialistische Jugend Deutschlands – „Die Falken“** – Landesverband Hessen – ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen.
Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband. Zweck des Landesverbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.
Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetze:

- Außerschulische, politische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport und Spiel
- Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
- Jugendberatung und Elternarbeit
- Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, der Regierung, Behörden und Verwaltungen

Die **Sozialistische Jugend Deutschlands – „Die Falken“** – Landesverband Hessen – will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze, ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

Der Landesverband koordiniert die Arbeit der hessischen Bezirke und vertritt sie auf Landesebene. Näheres darüber bestimmen die Grundsatzserklärung und die Aktionsprogramme.

§ 3 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Bundessatzung der **SJD – „Die Falken“** (dortiger Abschnitt III, Abs. 1 – 4).

§ 4 Beitragsleistungen Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Über Höhe der Beitragsanteile der Untergliederungen entscheiden die Bezirke.

§ 5 Gliederungen Der Landesverband besteht aus dem Bezirk Hessen-Nord mit dem Sitz in Kassel und dem Bezirk Hessen-Süd mit Sitz in Frankfurt.

§ 6 Organe des Landesverbandes Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonferenz
2. der Landesausschuss
3. der Landesvorstand
4. die Landeskontrollkommission

1. Die Landeskonferenz

Die Landeskonferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes.



Sie wird alle zwei Jahre vom Landesvorstand einberufen . Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor der Konferenz unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Landeskonferenz setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirke und Ortsverbände, dem Landesausschuss, dem Landesvorstand und der Landeskontrollkommission zusammen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirke. Die Mitglieder des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission haben beratende Stimme.

Die Landeskonferenz besteht aus 25 stimmberechtigten Delegierten, die nach Festlegung durch die jeweiligen Konferenzen in den Bezirksverbänden zu wählen sind. Der Landesausschuss verteilt die Mandate für die Landeskonferenz nach dem d'Hondtschen Verfahren an die Bezirke. Hierbei werden die Beitragsleistungen zugrunde gelegt, die in den beiden der Konferenz vorausgegangenen Kalenderjahren von den Ortsverbänden an die Bezirksvorstände abgeführt wurden. Jede Ortsverband erhält ein Gastmandat. Anträge und Wahlvorschläge sind grundsätzlich vier Wochen vor der Konferenz bekanntzugeben. Anträge können während der Landeskonferenz mit mindestens 10 Unterschriften eingebracht werden.

Antragsberechtigt für die Landeskonferenz sind die Konferenzen und Vorstände der Gliederungen sowie Organe des Landesverbandes.

Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission.
- Sie wählt in geheimer Wahl den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission und
- beschließt über die vorliegenden Anträge.

Eine außerordentliche Konferenz muss einberufen werden:

- Auf Beschluss einer einfachen Mehrheit des Landesausschusses,
- auf Beschluss einer 2/3-Mehrheit des Landesvorstandes,
- auf Antrag ½ der Ortsverbände,
- auf einstimmigen Beschluss der Landeskontrollkommission.

2. Der Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus je 6 Delegierten, die von den jeweiligen Bezirksvorständen gewählt werden und den von der Konferenz gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes. Er tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Die Hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der beiden Bezirke, sowie des Landesverbandes gehören dem Landesausschuss mit beratender Stimme an. Der/die Landesvorsitzende ist Vorsitzende/r des Landesausschusses.

Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

- Die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der Landesmittel.
- Die Durchführung von Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Kontrollkommission. Bei Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission haben Landesvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

3. Der Landesvorstand:

Der Landesvorstand besteht aus:

- Der/dem 1. Vorsitzenden
- Zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- Der/dem Landeskassiererin/Landeskassier und



- je einem ständigen Mitglied kraft Amtes aus beiden Bezirksvorständen.
Die Wahlämter müssen zu gleichen Teilen mit Vertretern beider Bezirke besetzt werden.

Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einsetzen und sachkundige Berater berufen.

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- Die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen,
- die Leitung des Landesverbandes nach den Beschlüssen der Landeskonzferenz und der Bundeskonferenz,
- die Führung der Kassengeschäfte und
- die Erstellung eines Haushaltsplanes,
- die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Landesverbandes und
- die Regelung der arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- die Einberufung der Landeskonzferenz und des Landesausschusses.

Die Arbeitsverteilung und der Geschäftsablauf werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

4. Die Landeskonzrollkommission:

Die Landeskonzrollkommission besteht aus je 2 Mitgliedern der Bezirke, die von der Landeskonzferenz gewählt werden.

Nicht gewählt werden können:

- Mitglieder des Landesausschusses,
- Mitglieder des Landesvorstandes,
- Kassierer/Kassiererinnen der nächsten Untergliederung (Bezirk),
- Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Landesverbandes der **SJD – „Die Falken“**.

Die Mitglieder der LKK wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die die Sitzungen einberuft.

Die Landeskonzrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren.

Alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sind der Landeskonzrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Auf Antrag der Landeskonzrollkommission oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Auf Verlangen ist der Landeskonzrollkommission die Möglichkeit zu geben, dem Landesausschuss zwischen den Konferenzen über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Vorsitzende der Landeskonzrollkommission ist zu allen Landesvorstandssitzungen und Landesausschusssitzungen einzuladen.

Allen Mitgliedern der Landeskonzrollkommission sind regelmäßig die Protokolle zuzusenden.

§ 7 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit:

Alle Landesorgane und die Organe der Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung bei den jeweiligen Tagungen anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder der Satzungen der Untergliederungen ausdrückliche andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. Stimmgleichheit gilt als



Ablehnung, Stimmenthaltungen werden festgestellt, aber nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der Landeskonferenz. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Delegierten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfrist vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.

- § 8 Vermögen und Inventar** Alle Gegenstände und Rechte, die für die Organisation erworben werden, sind Eigentum des Verbandes. Die Gliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Gliederungen des Verbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderungen verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen. Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Verfügungsrecht der nächsthöheren Gliederung zu.

- § 9 Gemeinnützigkeit** Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 10 Schlussbemerkungen** Die Satzung der Gliederungen des Verbandes dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung ist die Bundeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Bundesausschuss angefochten werden.

- § 11 Selbstauflösung** Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Bezirke je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bestehen diese nicht mehr, fällt das Vermögen dem Bundesvorstand mit der gleichen Maßgabe zu. Wird der Bundesvorstand selbst aufgelöst, fällt das Vermögen des Verbandes zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendpflege dem Zeltlagerplatz e.V. zu.

- § 12 Inkrafttreten** Diese Satzung wird in der geänderten Form ab 9.3.2003 rechtskräftig.